



Interessengemeinschaft  
Thermischer Abfallbehandlungsanlagen  
in Deutschland e.V.

ITAD e.V. | Airport City | Peter-Müller-Straße 16a | 40468 Düsseldorf

**ITAD e.V.**  
Airport City  
Peter-Müller-Straße 16a  
40468 Düsseldorf

Tel 0211 93 67 609-0  
Fax 0211 93 67 609-9

[www.itad.de](http://www.itad.de)  
[info@itad.de](mailto:info@itad.de)

Vorstandsvorsitzender: Gerhard Meier  
Geschäftsführer: Carsten Spohn

USt-IdNr. DE185348499  
Amtsgericht Würzburg VR 2016

Registrierte Interessenvertreterin  
Register-Nr. R000996

Düsseldorf, 05.12.2022

## **An den Ausschuss für Klimaschutz und Energie**

### **Gesetz zur Strompreisbremse (StromPBG) Stellungnahme der ITAD**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag wird voraussichtlich in der 50. Kalenderwoche über das Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse beraten und beschließen. Dieses Artikel-Gesetz regelt u.a. die Strompreisbremse mit der sogenannten Abschöpfung von Überschusserlösen bei Betreibern von Stromerzeugungsanlagen und den Wegfall der sogenannten vermiedenen Netzentgelte.

Betroffen von diesen Regelungen ist auch die Stromerzeugung in Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (TAB). Der Gesetzentwurf kam unter hohem zeitlichem Druck zustande und hat bedauerlicherweise nicht die spezifische rechtliche und tatsächliche Situation bei der Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Daseinsvorsorge und der Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Entsorgungssicherheit gewürdigt.

#### Besonderheiten des Anlagenbetriebes bei der Abfallverbrennung

Zur Verdeutlichung dient die Darstellung der Kernaufgaben bei der Behandlung von Siedlungs- und Gewerbeabfällen in einer TAB:

- „TAB sind keine konventionellen Kraftwerke und Abfall ist kein klassischer Brennstoff“ – diese vereinfachte Formel zeigt, dass es wesentliche Unterscheidungsmerkmale zwischen TAB und konventionellen Kraftwerken gibt. Die Entsorgung von Abfällen steht bei TAB

im Vordergrund, nicht die Energieerzeugung. Dies zeigt sich auch im Genehmigungsrecht. Die Verbrennung (als Entsorgungsauftrag im Rahmen der Daseinsvorsorge) von Abfall wird auch durchgeführt, wenn es keine externe Energienutzung geben sollte. Somit handelt es sich um einen Prozess (Entsorgung von Abfall), bei dem Abwärme (Prozessdampf) frei wird, die möglichst effizient genutzt werden muss. Diese Abwärmenutzung erfolgt dann i.d.R. in einer Turbine/Generator. Gemäß § 13 der 17. BImSchV sind die TAB sogar zu einer Nutzung der entstehenden Wärme verpflichtet.

- Das Genehmigungsverfahren und die einzuhaltenden Emissionswerte sind für TAB weitaus strenger als bei konventionellen Kraftwerken. Der Einsatzstoff „Abfall“ muss schadlos entsorgt werden. Somit müssen Schadstoffe zerstört bzw. aufkonzentriert werden, um sie aus den Ökosystemen ausschleusen zu können. Daher sind die TAB auch technisch komplexer ausgelegt als konventionelle Kraftwerke, die auf Energieeffizienz optimiert sind. Hinzu kommt noch eine andere „Philosophie“ des Anlagenbetriebs bei TAB: die nachhaltige Entsorgungssicherheit hat oberste Priorität durch eine robuste und aufwendige Rauchgasreinigung.

### Kosten- und Preismechanismen

Während die EU in der Verordnung (EU) 2022/1854 vom 6. Oktober 2022 als Reaktion auf die hohen Energiepreise eine – technologieneutrale – Abschöpfung aller Erlöse vorsieht, die jenseits eines Strompreises von 180 €/MWh realisiert werden, wählt der aktuelle deutsche Gesetzentwurf eine technologiespezifische Ermittlung der Abschöpfungsbeträge ohne Anknüpfung an ein fixes Strompreisniveau. So wird bei der Abfallverbrennung in Deutschland ein Strompreis von 100 €/MWh vorgeschlagen. Hierdurch entsteht ein Wettbewerbsnachteil in Höhe von 80 €/MWh im Vergleich zu anderen europäischen TAB.

Das Abschöpfungsmodell muss einerseits die unionsrechtlichen Vorgaben der Verordnung einhalten, andererseits muss es mit den Grundrechten der Anlagenbetreiber vereinbar sein. Es muss bei der Stromerzeugung bei TAB kritisch hinterfragt werden, ob die vorgesehenen Regelungen in der konkreten Ausgestaltung erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei der Abfallentsorgung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger spielen ganz andere Preis-Mechanismen eine Rolle als bei der Erzeugung von Strom. Insbesondere die direkt-Gebühren-finanzierten TAB (z. B. Zweckverbände, AöR) unterliegen komplexen preisrechtlichen Vorgaben. So müssen beispielsweise bei kommunalen TAB die Erlöse aus der Energieerzeugung mit den Abfallgebühren verrechnet werden. Aufgrund des spezifischen Finanzierungssystems bei den Kommunen entstehen genaugenommen im eigentlichen Sinne keine Gewinne, insbesondere keine Übergewinne. Diese wären rechtstechnisch nur möglich, wenn der gesamte für den

Betrieb der Abfallverbrennungsanlage benötigte Finanzbedarf ausschließlich durch die Energieerlöse im Stromsektor erzielt würde. Nur in diesem Fall wäre dem Grunde nach eine Abschöpfung der darüberhinausgehenden Energieerlöse gerechtfertigt.

Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (s. Gemeindeordnungen) spricht man rechtstechnisch hier vom sogenannten Vorrang der besonderen Leistungsentgelte.

Die Abschöpfung krisenbedingter Übererlöse von Stromerzeugern ist im Sinne der wirtschaftlichen Gesamtsituation ein nachvollziehbares Anliegen der EU und der Bundesregierung. Die im nun vorliegenden Gesetzentwurf des StromPBG vorgeschlagene Abschöpfung bei Abfallverbrennungsanlagen geht jedoch über die Abschöpfung derartiger „Krisengewinne“ weit hinaus und begründet auch erhebliche rechtliche Bedenken.

Kommt es daher bei den TAB zur Gewinnabschöpfung von sogenannten Zufallsgewinnen aus der Energieerzeugung, steigt der nicht gedeckte Finanzbedarf und es kommt zu einer direkten bzw. indirekten höheren Gebühren- bzw. Umlagenfestsetzung. Es kann also rechtstechnisch nach Gebühren- und Preisrecht gar nicht zu einer Entlastung der Bürger kommen, da diese entweder über die hohen Strompreise oder über höhere Abfallentsorgungsgebühren belastet werden. Dies gilt insbesondere für überlassungspflichtige Abfälle.

Aus dem gesamten Konstrukt zum Gesetzgebungsverfahren ist klar, dass der Gesetzgeber den Finanzierungsmechanismus bei der Abfallentsorgung im Rahmen der Daseinsvorsorge scheinbar nicht erkannt oder identifiziert hat. Vielmehr geht er von dem Leitbild eines privatrechtlich organisierten und auf Gewinnerzielung ausgerichteten Stromerzeugers aus, der nun tatsächlich krisenbedingt hohe Erlöse erwirtschaftet.

### Abfall-Gebührenhaushalt

Die TAB-Betreiber haben ihre prognostizierten Stromerlöse bereits in den Verbrennungspreisen für das Jahr 2023 einkalkuliert – teilweise bereits durch Kontrakte abgesichert. Die Verbrennungspreise bei den kommunalen TAB sind somit Grundlage der Gebührenbedarfsrechnung. Werden nun die Stromerlöse gekappt, hat dies direkte Auswirkungen auf den Abfallgebührenhaushalt.

Bereits beim Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) hat der Gesetzgeber die besonderen Belange der TAB-Betreiber außer Acht gelassen und sorgte damit für eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei vielen Gebührenhaushalten. Zwar wurde im Entwurf des StromPBG vorgesehen, dass zumindest die Wirkung des BEHG auf TAB ab 1.1.2024 zu einer Anpassung der „Referenzkosten“ führen muss, jedoch reicht diese Klarstellung bei weitem nicht aus, die Besonderheit des Betriebes solcher Anlagen und die

Auswirkung auf die Gebühren zu berücksichtigen. Denn hinzu kommen nun noch die massiven Auswirkungen der Strompreisbremse sowie der Wegfall der vermiedenen Netzentgelte (vNE) hinzu und somit in Summe einer weiteren erhebliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen.

Um die Bedeutung der Angelegenheit klar zu machen, weisen wir darauf hin, dass, wenn alleine die Gewinnabschöpfung, so wie im gegenwärtigen Gesetzentwurf vorgesehen, tatsächlich kommt, viele TAB einen zweistelligen Millionenbetrag nicht über die Stromerlöse (hinzu kommt noch der Wegfall der Erlöse aus den vNE), sondern über die Umlage bzw. die Abfallgebühren erheben müssten.

### Saldierungsoption

Es muss berücksichtigt werden, dass die Anlagenbetreiber bei geplanten und ungeplanten Stillständen (Revisionen, Reparaturen etc.) der Stromerzeugungssysteme (Turbine/Generator), Strom aus dem öffentlichen Netz zu Marktpreisen beziehen müssen, um den Entsorgungsauftrag zu erfüllen. D.h., es muss der Anlagenbetrieb aufrecht erhalten bleiben, auch wenn kein Strom erzeugt wird. Aufgrund der besonderen Situation der TAB (Entsorgungsauftrag im Rahmen der Daseinsvorsorge und NICHT konventionelle Stromerzeugungsanlage) muss eine Anrechnung der hohen Strombezugskosten (i.d.R. zu Spotmarktpreisen) erfolgen, soweit nicht generell auf die Einbeziehung von TAB zur Strompreisbremse verzichtet wird. Folglich muss gewährleistet sein, dass die Bezugsstromkosten vor Greifen der Kapazitätsgrenze verrechnet werden dürfen.

### Vermiedene Netzentgelte

Völlig überraschend ist in den Artikeln 2 (Streichung § 120 EnWG) und 3 (Streichung § 18 StromNEV) des Regierungsentwurfs die Streichung der vermiedenen Netzentgelte (vNE) für dezentrale Stromerzeugungsanlagen im Bestand vorgesehen. Für diese Anlagen sind die vNE – also die Entgelte für dezentrale Einspeisung – ein wichtiger eingeplanter Erlösbestandteil.

Die netzdienlichen Auswirkungen der dezentralen Einspeisung, die ein Entgelt nach § 18 StromNEV rechtfertigen, sind von höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bis heute anerkannt (vgl. Beschlüsse des BGH vom 20.06.2017 EnVR 40/16, vom 14.11.2017 EnVR 41/16).

Insofern möchten wir Sie dringend bitten, im Sinne des Vertrauensschutzes, die Streichung der vermiedenen Netzentgelte für Bestandsanlagen in Artikel 2 und 3 ersatzlos aus dem Gesetzentwurf zu entfernen.

### Fazit

Es kommt zu einer massiven Belastung der Bürger und Unternehmen durch die Umverteilung (Entlastung bei Strom – Belastung bei den Abfallgebühren) im Rahmen dieses Artikelgesetzes. Somit ist durch das StromPBG und den oben beschriebenen Mechanismen die organisatorische und finanzielle Belastungsgrenze überschritten (s. auch Diskussionen um das BEHG).

Wir appellieren an den Gesetzgeber, die Belange der Abfallwirtschaft sachgerecht zu berücksichtigen. Eine Umverteilung der Energiekosten auf die Abfallgebührenzahler muss mit Augenmaß erfolgen. Ein zwanghaftes Überstülpen der energiepolitischen auf die abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen stößt hier auf zahlreiche Konflikte. Daher muss die Abfallverbrennung bei diesem Gesetzesvorhaben ausgenommen bleiben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Treder  
Stellv. Geschäftsführer  
ITAD e.V.

**ITAD** ist die Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland. Über 90 Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) mit rund 95 % der bundesdeutschen Behandlungskapazität sind Mitglied der ITAD. Sie verwerten mit rund 7.000 Mitarbeitern jährlich über 25 Mio. Tonnen Abfälle, überwiegend aus Haushalten und Gewerbe. Damit gewährleisten sie maßgeblich die Entsorgungssicherheit für Bürger und Industrie. Durch die Substitution von Strom und Wärme aus fossilen Energieträgern sowie die Verwertung von Metallen aus den Verbrennungsrückständen beträgt der Beitrag der TAB zum Klimaschutz mehr als 7 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalente.

### **Interessenvertretung**

ITAD ist registrierte Interessenvertreterin und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000996 geführt. ITAD betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.